

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Seite: 1/16

Druckdatum: 26.09.2024
überarbeitet am: 27.02.2024
Versionsnummer: 1.00

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

- **1.1 Produktidentifikator**
- **Handelsname/Bezeichnung** **AUSBESSERUNGSFARBE WEISS 2.5 L**
- **Marke** MELLERUD
- **Sortiment** SCHIMMEL STOPP
- **Artikelnummer** 2003303326
- **EAN/GTIN** 4004666003326
- **Registrierungsnummer** Dieses Produkt ist ein Gemisch. REACH Registrierungsnummern der Bestandteile siehe Abschnitt 3.
- **Nanoform** nicht relevant/anwendbar

- **1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**

- **Verwendung des Stoffs/Gemischs**

Dispersionsfarbe

Das Produkt ist für den privaten Endverbraucher bestimmt.

- **Verwendungen, von denen abgeraten wird**

Dieses Produkt darf ohne die Empfehlung des Lieferanten nicht in anderen als den oben genannten Anwendungen benutzt werden.

- **1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**

- **Hersteller/Lieferant**

MELLERUD CHEMIE GmbH

Bernhard-Röttgen-Waldweg 20
D-41379 Brüggen (Niederrhein)

📞 : +49 (0) 2163 / 950 90 999

✉: service@mellerud.de

🌐: www.mellerud.de

- **Auskunftgebender Bereich**

Abteilung Regulatory Affairs

✉: regulatory@mellerud.de

- **1.4 Notrufnummer**

- **Beratungsstelle für Vergiftungsercheinungen**

DE: Giftnotruf Berlin (24 h) 📞: +49 (0) 30 / 30 68 67 00

AT: Vergiftungsinformationszentrale 📞: +43 (0) 1 406 43 43

LU: Centre Anti-Poisons/Antigifcentrum 📞: (+352) 8002 5500

- **Notrufnummer der Gesellschaft**

📞 : +49 (0) 2163 / 950 90 999

Telefon ist nur zu Beratungszeiten besetzt: MO – SO von 08:00 – 20:00 Uhr

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- **2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

- **Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

- **2.2 Kennzeichnungselemente**

- **Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008** entfällt

- **Gefahrenpiktogramme** entfällt

- **Signalwort** entfällt

- **Gefahrenhinweise** entfällt

(Fortsetzung auf Seite 2)

DE

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Seite: 2/16

Druckdatum: 26.09.2024
überarbeitet am: 27.02.2024
Versionsnummer: 1.00

Handelsname/Bezeichnung **AUSBESSERUNGSFARBE WEISS 2.5 L**

(Fortsetzung von Seite 1)

· **Zusätzliche Angaben:**



Außer Reichweite von Kindern aufbewahren.

©A.I.S.E

www.cleanright.eu

EUH208 Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (BENZISOTHIAZOLINONE), Reaktionsgemisch, best.aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on u. 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) (METHYLCHLOROISOTHIAZOLINONE, METHYLISOTHIAZOLINONE). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

EUH211 Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Nebel nicht einatmen.

Enthält Biozidprodukte: Reaktionsgemisch, best.aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on u. 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) (METHYLCHLOROISOTHIAZOLINONE, METHYLISOTHIAZOLINONE), 3-Iod-2-propinylbutylcarbamat (IODOPROPYNYL BUTYLCARBAMATE), 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (BENZISOTHIAZOLINONE), 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (METHYLISOTHIAZOLINONE), Pyridin-2-thiol-1-oxid, Natriumsalz (SODIUM PYRITHIONE)

· **Kennzeichnung von Verpackungen bei einem Inhalt von nicht mehr als 125 ml**

· **Gefahrenpiktogramme** entfällt

· **Signalwort** entfällt

· **Gefahrenhinweise** entfällt

· **2.3 Sonstige Gefahren** Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

· **Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

· **PBT:** Nicht anwendbar.

· **vPvB:** Nicht anwendbar.

· **Feststellung endokrinschädlicher Eigenschaften**

Dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACh Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 Gew.-% oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

· **3.2 Gemische**

· **Beschreibung:** Gebrauchsfertige Dispersionsfarbe, die einen Filmschutz mit pilztötenden (fungiziden) Eigenschaften enthält.

· **Gefährliche Inhaltsstoffe:**

CAS: 13463-67-7 EINECS: 236-675-5	Titandioxid [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser $\leq 10 \mu\text{m}$] (TITANIUM DIOXIDE) Carc. 2, H351 Anmerkung: V, W, 10	$\geq 1 - < 25\%$
--------------------------------------	---	-------------------

(Fortsetzung auf Seite 3)

DE

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Seite: 3/16

Druckdatum: 26.09.2024

überarbeitet am: 27.02.2024

Versionsnummer: 1.00

Handelsname/Bezeichnung AUSBESSERUNGSFARBE WEISS 2.5 L

(Fortsetzung von Seite 2)

CAS: 2634-33-5 EINECS: 220-120-9	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (BENZISOTHIAZOLINONE) Acute Tox. 2, H330 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Acute 1, H400 (M=1); Aquatic Chronic 1, H410 (M=1) Acute Tox. 4, H302; Skin Irrit. 2, H315; Skin Sens. 1A, H317 ATE: LD50 oral: 450 mg/kg bw Spezifische Konzentrationsgrenze: Skin Sens. 1A; H317: C ≥ 0,036 %	≥ 0,025 – < 0,036%
CAS: 55965-84-9	Reaktionsgemisch, best.aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on u. 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) (METHYLCHLOROISOTHIAZOLINONE, METHYLISOTHIAZOLINONE) Acute Tox. 3, H301; Acute Tox. 2, H310; Acute Tox. 2, H330 Skin Corr. 1C, H314; Eye Dam. 1, H318 Aquatic Acute 1, H400 (M=100); Aquatic Chronic 1, H410 (M=100) Skin Sens. 1A, H317 EUH071 Anmerkung: B Spezifische Konzentrationsgrenzen: Skin Corr. 1C; H314: C ≥ 0,6 % Skin Irrit. 2; H315: 0,06 % ≤ C < 0,6 % Eye Dam. 1; H318: C ≥ 0,6 % Eye Irrit. 2; H319: 0,06 % ≤ C < 0,6 % Skin Sens. 1A; H317: C ≥ 0,0015 %	≥ 0,00015 – < 0,0015%
CAS: 55406-53-6 EINECS: 259-627-5	3-Iod-2-propinylbutylcarbamat (IODOPROPYNYL BUTYLCARBAMATE) Acute Tox. 3, H331 STOT RE 1, H372 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Acute 1, H400 (M=10); Aquatic Chronic 1, H410 (M=1) Acute Tox. 4, H302; Skin Sens. 1, H317	≥ 0,055 – < 0,1%

· SVHC

Stoffe, die auf der sogenannten "Candidate List of Substances of Very High Concern (SVHC) for authorisation" der ECHA aufgeführt sind, sind keine absichtlichen Bestandteile dieses Produktes. Es ist daher nicht zu erwarten, dass jene Stoffe in Mengen von > 0,1 % im Produkt enthalten sind.

· Zusätzliche Hinweise:

Anmerkung V: Soll der Stoff in Form von Fasern in Verkehr gebracht werden (mit Durchmesser < 3 µm, Länge > 5 µm und Seitenverhältnis ≥ 3:1) oder als Stoffpartikel, die die WHO-Kriterien für Fasern erfüllen, oder als Partikel mit veränderter Oberflächenchemie, so müssen ihre gefährlichen Eigenschaften gemäß Titel II dieser Verordnung bewertet werden, um festzustellen, ob eine höhere Kategorie (Carc. 1B oder 1A) und/oder zusätzliche Expositionsweges (oral oder dermal) angewandt werden sollten.

Anmerkung W: Es wurde festgestellt, dass die Gefahr einer karzinogenen Wirkung dieses Stoffes besteht, wenn lungengängiger Staub in Mengen eingeatmet wird, die zu einer signifikanten Beeinträchtigung der natürlichen Reinigungsmechanismen für Partikel in den Lungen führen. Diese Anmerkung soll die spezifische Toxizität des Stoffes beschreiben und stellt kein Kriterium für die Einstufung gemäß dieser Verordnung dar.

Anmerkung 10: Die Einstufung als „karzinogen bei Einatmen“ gilt nur für Gemische in Form von Puder mit einem Gehalt von mindestens 1 % Titandioxid in Partikelform oder eingebunden in Partikel mit einem aerodynamischen Durchmesser von ≤ 10 µm.

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Gefahrenhinweise): siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

· 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

· Allgemeine Hinweise:

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.
In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.
Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

· Nach Einatmen:

Für Frischluft sorgen.
Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.

· Nach Hautkontakt:

Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
Mit warmen Wasser und Seife abwaschen.

(Fortsetzung auf Seite 4)

DE

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Seite: 4/16

Druckdatum: 26.09.2024
überarbeitet am: 27.02.2024
Versionsnummer: 1.00

Handelsname/Bezeichnung **AUSBESSERUNGSFARBE WEISS 2.5 L**

Im Allgemeinen ist das Produkt nicht hautreizend.

(Fortsetzung von Seite 3)

· **Nach Augenkontakt:**

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.

· **Nach Verschlucken:** Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken (nur wenn Person bei Bewusstsein ist).

· **4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen** Keine Effekte oder Symptome bei normalem Gebrauch.

· **4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Auskünfte bei einem Arzt oder einer Giftzentrale einholen.

Symptomatische Behandlung.

Keine Informationen zu klinischen Tests und medizinische Überwachung verfügbar. Spezifische toxikologische Informationen über die Substanz, wenn verfügbar, sind in Abschnitt 11 zu finden.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

· **5.1 Löschmittel**

· **Geeignete Löschmittel:**

CO2, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

· **Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:** Für dieses Gemisch existieren keine Löschmittel-Einschränkungen.

· **5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Als gefährliche Verbrennungsprodukte können entstehen:

Bei einem Brand kann freigesetzt werden:

Giftige Rauchgasentwicklung bei unvollständiger Verbrennung oder bei großer Hitze möglich.

Das Einatmen gefährlicher Zersetzungprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

· **5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**

· **Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:**

Wählen Sie Brandschutzkleidung, die entsprechenden Normen entspricht (z. B. in Europa: EN 469)

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

· **Weitere Angaben** Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

· **6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Relevante nationale und internationale Vorschriften beachten.

Kontakt mit der Haut, den Augen und der Kleidung vermeiden. Gefährliche Bereiche abriegeln und Zugang für nicht benötigtes und nicht geschütztes Personal verwehren.

· **Nicht für Notfälle geschultes Personal**

Kontakt mit der Haut, den Augen und der Kleidung vermeiden. Gefährliche Bereiche abriegeln und Zugang für nicht benötigtes und nicht geschütztes Personal verwehren.

· **Einsatzkräfte** Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

· **6.2 Umweltschutzmaßnahmen:**

Mit reichlich Wasser verdünnen.

Bei Austritt größerer Mengen Feuerwehr benachrichtigen.

Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

· **6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:**

Für ausreichende Lüftung sorgen.

(Fortsetzung auf Seite 5)

DE

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Seite: 5/16

Druckdatum: 26.09.2024
überarbeitet am: 27.02.2024
Versionsnummer: 1.00

Handelsname/Bezeichnung AUSBESSERUNGSFARBE WEISS 2.5 L

(Fortsetzung von Seite 4)

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.
Bei ausgeflossenem Produkt besteht Rutschgefahr.
Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.
In geeigneten Behältern der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen.
Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.
Reste mit viel Wasser wegspülen.

· 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

· 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.
Bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
Auf die Einhaltung des/der Arbeitsplatzgrenzwerte/s (AGW) und/oder sonstiger Grenzwerte achten.

· Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Das Produkt ist nicht brennbar.

· Hygienemaßnahmen:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Schutzausrüstung nur bei gewerblicher Handhabung oder großen Gebinden (nicht Haushaltspackungen) erforderlich. Augenkontakt und Hautkontakt vermeiden. Verschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Hautverschmutzung mit viel Wasser abwaschen, Hautpflege.

· Handhabung:

Hinweise auf dem Etikett beachten.
Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese.

· 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

· Lagerung:

· Anforderung an Lagerräume und Behälter:

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.
Produkt nur in Originalverpackungen und geschlossen lagern.

· Zusammenlagerungshinweise:

Getrennt von Lebensmitteln lagern.
Für unverträgliche Materialien siehe Abschnitt 10.5.

· Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Unter Verschluß und für Kinder unzugänglich aufbewahren.
Nationale Vorschriften zur Lagerung von Gefahrstoffen beachten.

· Empfohlene Lagertemperatur:

Trocken, zwischen +5 °C und +40 °C lagern.

· Lagerklasse gemäß TRGS 510: 12

· Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -

· **GISCode** M-DFO2 Dispersionsfarben

· 7.3 Spezifische Endanwendungen

Weitere Informationen finden Sie unter www.mellerud.de.
Technisches Merkblatt beachten.

Außer den in Abschnitt 1.2 genannten Verwendungen sind keine weiteren spezifischen Endanwendungen vorgesehen.

DE

(Fortsetzung auf Seite 6)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Seite: 6/16

Druckdatum: 26.09.2024
überarbeitet am: 27.02.2024
Versionsnummer: 1.00

Handelsname/Bezeichnung **AUSBESSERUNGSFARBE WEISS 2.5 L**

(Fortsetzung von Seite 5)

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

· 8.1 Zu überwachende Parameter

· 8.1.1 Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

CAS: 2634-33-5 1,2-Benzothiazol-3(2H)-on (BENZISOTHIAZOLINONE)

MAK (Deutschland) | vgl.Abschn.IIb und Xc

CAS: 55965-84-9 Reaktionsgemisch, best.aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on u. 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) (METHYLCHLOROISOTHIAZOLINONE, METHYLISOTHIAZOLINONE)

MAK (Deutschland) | Langzeitwert: 0,2E mg/m³
vgl.Abschn.Xc

MAK (Österreich) | Langzeitwert: 0,05 mg/m³

· Arbeitsplatzgrenzwerte von Zersetzungprodukten: Keine Daten vorhanden / Nicht anwendbar

· Rechtsvorschriften

MAK (Deutschland): MAK- und BAT-Liste

MAK (Österreich): GKV 2020, 156. Verordnung, 09.04.2021, Teil II

· 8.1.2 DNEL-Werte

CAS: 13463-67-7 Titandioxid [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm] (TITANIUM DIOXIDE)

	DNEL Langzeit – oral, systemische Effekte	700 mg/kg bw/d (Verbraucher)
--	---	------------------------------

CAS: 2634-33-5 1,2-Benzothiazol-3(2H)-on (BENZISOTHIAZOLINONE)

	DNEL Langzeit – dermal, systemische Effekte	0,966 mg/kg-bw/day (Arbeitnehmer) 0,345 mg/kg-bw/day (Verbraucher)
	DNEL Langzeit – Inhalation, systemische Effekte	6,8 mg/m ³ (Arbeitnehmer) 1,2 mg/m ³ (Verbraucher)

CAS: 55965-84-9 Reaktionsgemisch, best.aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on u. 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) (METHYLCHLOROISOTHIAZOLINONE, METHYLISOTHIAZOLINONE)

Akute orale Toxizität	DNEL Akut - oral, systemische Effekte	0,09 mg/kg-bw/d (Verbraucher)
Akute inhalative Toxizität	DNEL Akut - Einatmen, lokal	0,04 mg/m ³ (Arbeitnehmer) 0,04 mg/m ³ (Verbraucher)
	DNEL Langzeit – Inhalation, lokale Effekte	0,02 mg/m ³ (Arbeitnehmer)
	DNEL Langzeit – oral, systemische Effekte	0,11 mg/kg bw/d (Verbraucher)

· 8.1.3 PNEC-Werte Keine Daten vorhanden / Nicht anwendbar

· 8.1.4 Bestandteile mit biologischen Grenzwerten: Keine Daten vorhanden / Nicht anwendbar

· Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

· 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Die Methoden zur Messung der Arbeitsplatzatmosphäre müssen den allgemeinen Anforderungen der DIN EN 482 und der DIN EN 689 entsprechen.

· 8.2.1 Geeignete Technische Steuerungseinrichtungen:

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung. Siehe Abschnitt 7. Keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

· 8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Körperschutzmittel sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsspezifisch auszuwählen. Die Chemikalienbeständigkeit der Schutzmittel sollte mit den Lieferanten abgeklärt werden.

· Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen: Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

· Atemschutz

Bei sachgemäßer Verwendung und unter normalen Bedingungen ist ein Atemschutz nicht erforderlich.

(Fortsetzung auf Seite 7)

DE

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Seite: 7/16

Druckdatum: 26.09.2024

überarbeitet am: 27.02.2024

Versionsnummer: 1.00

Handelsname/Bezeichnung AUSBESSERUNGSFARBE WEISS 2.5 L

(Fortsetzung von Seite 6)

Bei Sprühanwendung Atemschutz verwenden.

Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät; bei intensiver bzw. längerer Exposition umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Bei dauerhaft sicherer Einhaltung des/der Arbeitsplatzgrenzwerte/s (AGW) und sonstiger Grenzwerte normalerweise keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Atemschutz normalerweise nicht erforderlich. Das Einatmen von Dämpfen, Spray, Gas oder Aerosolen vermeiden.

· Empfohlenes Filtergerät für kurzzeitigen Einsatz:

Filter P (Kennfarbe: weiß) (EN 143)

Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (DGUV-R 112-19096) beachten. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Instandhaltung, Reinigung und Prüfung von Atemschutzgeräten nach den Benutzerinformationen des Herstellers ausgeführt und entsprechend dokumentiert werden.

· Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der unten genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

· Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille normalerweise nicht erforderlich. Allerdings wird ihr Einsatz empfohlen, in Fällen in denen bei der Handhabung des Produktes Spritzer auftreten.

· Körperschutz:

Keine besonderen Anforderungen unter normalen Anwendungsbedingungen.

Körperschutzmittel in Abhängigkeit von Tätigkeit und möglicher Einwirkung auswählen, z.B. Schürze, Schutzstiefel, Chemikalienschutanzug (nach EN 14605 bei Spritzern oder EN ISO 13982 bei Staub)

· 8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitte 6 und 7.

· Risikomanagementmaßnahmen

Die Beschäftigten sind ausreichend und angemessen zu unterweisen. Der Arbeitsplatz ist regelmäßig durch fachkundiges Personal, z. B. die Fachkraft für Arbeitssicherheit, zu begehen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

· 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

· Allgemeine Angaben

Flüssig

· Aggregatzustand

Weiß

· Farbe

Charakteristisch

· Geruch:

Nicht anwendbar und/oder nicht bestimmt für die Zubereitung

· Geruchsschwelle:

Nicht anwendbar und/oder nicht bestimmt für die Zubereitung

· 9.1.2 Sicherheitsrelevante Basisdaten:

≥ 100 °C (H₂O)

· Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:

Nicht anwendbar und/oder nicht bestimmt für die Zubereitung

· Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich

Nicht anwendbar und/oder nicht bestimmt für die Zubereitung

· Entzündbarkeit

Nicht anwendbar und/oder nicht bestimmt für die Zubereitung

· Untere und obere Explosionsgrenze

Nicht anwendbar und/oder nicht bestimmt für die Zubereitung

· Untere:

Nicht anwendbar und/oder nicht bestimmt für die Zubereitung

· Obere:

Nicht anwendbar und/oder nicht bestimmt für die Zubereitung

· Flammpunkt:

> 100 °C (EN ISO 13736)

· Zündtemperatur:

Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.

· Zersetzungstemperatur:

Nicht anwendbar und/oder nicht bestimmt für die Zubereitung

· pH-Wert bei 20 °C:

10 – 11,4 (CIPAC MT 75.3)

· Acidität/Alkalinität

Nicht anwendbar und/oder nicht bestimmt für die Zubereitung

· Viskosität:

Nicht anwendbar und/oder nicht bestimmt für die Zubereitung

· Kinematische Viskosität bei 40 °C

4.173,62 mm²/s

· Oberflächenspannung:

Nicht anwendbar und/oder nicht bestimmt für die Zubereitung

· Dynamisch bei 20 °C:

6.500 mPas

· Löslichkeit

Vollständig mischbar.

· Wasser:

Nicht anwendbar und/oder nicht bestimmt für die Zubereitung

· Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)

≤ 23 hPa

· Dampfdruck bei 20 °C:

(Fortsetzung auf Seite 8)

DE

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Seite: 8/16

Druckdatum: 26.09.2024
überarbeitet am: 27.02.2024
Versionsnummer: 1.00

Handelsname/Bezeichnung **AUSBESSERUNGSFARBE WEISS 2.5 L**

(Fortsetzung von Seite 7)

· <u>Dichte und/oder relative Dichte</u>	
· <u>Dichte bei 20 °C:</u>	1,54 – 1,58 g/cm ³ (ISO 387)
· <u>Relative Dichte:</u>	1,56 (EC method A.3)
· <u>Dampfdichte</u>	Nicht anwendbar und/oder nicht bestimmt für die Zubereitung
<hr/>	
· <u>9.2 Sonstige Angaben</u>	
· <u>Aussehen:</u>	
· <u>Form:</u>	Viskos
· <u>Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit</u>	
· <u>Zündtemperatur:</u>	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
· <u>Explosive Eigenschaften:</u>	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
· <u>Festkörpergehalt:</u>	62 %
· <u>Zustandsänderung</u>	
· <u>Trübungs-/Klarpunkt:</u>	Nicht anwendbar und/oder nicht bestimmt für die Zubereitung
· <u>Oxidierende Eigenschaften</u>	Nicht anwendbar und/oder nicht bestimmt für die Zubereitung
· <u>Verdampfungsgeschwindigkeit</u>	Nicht anwendbar und/oder nicht bestimmt für die Zubereitung
<hr/>	
· <u>Angaben über physikalische Gefahrenklassen</u>	
· <u>Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff</u>	entfällt
· <u>Entzündbare Gase</u>	entfällt
· <u>Aerosole</u>	entfällt
· <u>Oxidierende Gase</u>	entfällt
· <u>Gase unter Druck</u>	entfällt
· <u>Entzündbare Flüssigkeiten</u>	entfällt
· <u>Entzündbare Feststoffe</u>	entfällt
· <u>Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische</u>	entfällt
· <u>Pyrophore Flüssigkeiten</u>	entfällt
· <u>Pyrophore Feststoffe</u>	entfällt
· <u>Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische</u>	entfällt
· <u>Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser entzündbare Gase entwickeln</u>	entfällt
· <u>Oxidierende Flüssigkeiten</u>	entfällt
· <u>Oxidierende Feststoffe</u>	entfällt
· <u>Organische Peroxide</u>	entfällt
· <u>Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische</u>	entfällt
· <u>Desensibilisierte Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff</u>	entfällt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- 10.1 Reaktivität Siehe Abschnitt 10.3.
- 10.2 Chemische Stabilität
- Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:
Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Handhabung.
Wenn Material vorschriftsgemäß gehandhabt und gelagert wird, ist keine gefährliche Reaktion zu erwarten. Stabil unter normalen Gebrauchsbedingungen.
- 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.
- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 10.5 Unverträgliche Materialien: Starke Laugen.
- 10.6 Gefährliche Zersetzungprodukte:
Zersetzungprodukte im Brandfall: siehe Abschnitt 5.

(Fortsetzung auf Seite 9)

DE

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Seite: 9/16

Druckdatum: 26.09.2024

überarbeitet am: 27.02.2024

Versionsnummer: 1.00

Handelsname/Bezeichnung **AUSBESSERUNGSFARBE WEISS 2.5 L**

(Fortsetzung von Seite 8)

Bildung gefährlicher Zersetzungprodukte ist bei normaler Lagerung nicht zu erwarten.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

· 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

· Akute Toxizität

Das Gemisch ist gemäß der Kalkulationsmethode, basierend auf den im Gemisch enthaltenen eingestuften Inhaltsstoffen eingestuft. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

· Gefährliche Inhaltsstoffe: Keine gefährlichen Inhaltsstoffe in relevanten Mengen enthalten.

· Experimentelle/berechnete Daten:

CAS: 13463-67-7 Titandioxid [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm] (TITANIUM DIOXIDE)

Akute orale Toxizität	LD50	> 5.000 mg/kg bw (Ratte) (OECD 401)
Akute dermale Toxizität	LD50	(Studie wissenschaftlich nicht notwendig)
	LD50	> 10.000 mg/kg bw (nd)

CAS: 2634-33-5 1,2-Benzothiazol-3(2H)-on (BENZISOTHIAZOLINONE)

Akute orale Toxizität	LD50	450 mg/kg bw (ATE) 1.020 mg/kg bw (rat) 450 mg/kg
Akute dermale Toxizität	LD50	> 2.000 mg/kg bw (Kaninchen)
Akute inhalative Toxizität	ATE Stäube/Nebel	0,21 mg/l

CAS: 55965-84-9 Reaktionsgemisch, best.aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on u. 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) (METHYLCHLOROISOTHIAZOLINONE, METHYLISOTHIAZOLINONE)

Akute orale Toxizität	ATE	100 mg/kg
Akute dermale Toxizität	ATE	50 mg/kg
Akute inhalative Toxizität	ATE Stäube/Nebel	0,05 mg/l

· Schätzwert Akuter Toxizität, Gemisch (ATE(MIX)) - Rechenmethode:

CAS: 13463-67-7 Titandioxid [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm] (TITANIUM DIOXIDE)

Akute inhalative Toxizität	ATEGemisch Stäube/Nebel	> 6,82 mg/l/4h (nd)
----------------------------	-------------------------	---------------------

· Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Keine Daten für die Mischung verfügbar. Stoffdaten, wo relevant und verfügbar, sind unten angefügt.

· Gefährliche Inhaltsstoffe: Keine gefährlichen Inhaltsstoffe in relevanten Mengen enthalten.

· Experimentelle/berechnete Daten:

CAS: 13463-67-7 Titandioxid [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm] (TITANIUM DIOXIDE)

Ergebnis/Bewertung:	Nicht reizend	(Kaninchen) (OECD404)
---------------------	---------------	-----------------------

CAS: 2634-33-5 1,2-Benzothiazol-3(2H)-on (BENZISOTHIAZOLINONE)

Ergebnis/Bewertung:	Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2	(Harmonisierte (legale) Einstufung.)
---------------------	---------------------------------------	--------------------------------------

CAS: 55965-84-9 Reaktionsgemisch, best.aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on u. 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) (METHYLCHLOROISOTHIAZOLINONE, METHYLISOTHIAZOLINONE)

Ergebnis/Bewertung:	Ätzwirkung auf die Haut, Unterkategorie 1C	(Kaninchen) (auf der Basis von Prüfdaten)
---------------------	--	---

· Produkt/Gemisch:

Das Gemisch ist gemäß der Kalkulationsmethode, basierend auf den im Gemisch enthaltenen eingestuften Inhaltsstoffen eingestuft.

· Schwere Augenschädigung/-reizung Keine Daten für die Mischung verfügbar. Stoffdaten, wo relevant und verfügbar, sind unten angefügt.

· Gefährliche Inhaltsstoffe: Nicht anwendbar.

(Fortsetzung auf Seite 10)

DE

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Seite: 10/16

Druckdatum: 26.09.2024
überarbeitet am: 27.02.2024
Versionsnummer: 1.00

Handelsname/Bezeichnung **AUSBESSERUNGSFARBE WEISS 2.5 L**

(Fortsetzung von Seite 9)

· Experimentelle/berechnete Daten:

CAS: 13463-67-7 Titandioxid [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm] (TITANIUM DIOXIDE)

Ergebnis/Bewertung:	Nicht reizend	(Kaninchen) (OECD405)
---------------------	---------------	-----------------------

CAS: 2634-33-5 1,2-Benzothiazol-3(2H)-on (BENZISOTHIAZOLINONE)

Ergebnis/Bewertung:	Schwere Augenschädigung, Kategorie 1	(Harmonisierte (legale) Einstufung.)
---------------------	--------------------------------------	--------------------------------------

CAS: 55965-84-9 Reaktionsgemisch, best.aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on u. 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) (METHYLCHLOROISOTHIAZOLINONE, METHYLISOTHIAZOLINONE)

Ergebnis/Bewertung:	Schwere Augenschädigung, Kategorie 1	(Harmonisierte (legale) Einstufung.)
---------------------	--------------------------------------	--------------------------------------

· Produkt/Gemisch:

Das Gemisch ist gemäß der Kalkulationsmethode, basierend auf den im Gemisch enthaltenen eingestuften Inhaltsstoffen eingestuft.

· Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Keine Daten für die Mischung verfügbar. Stoffdaten, wo relevant und verfügbar, sind unten angefügt.

· Gefährliche Inhaltsstoffe: Nicht anwendbar.

· Experimentelle/berechnete Daten:

CAS: 13463-67-7 Titandioxid [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm] (TITANIUM DIOXIDE)

Ergebnis/Bewertung:	Verursacht keine Hautsensibilisierung	(Maus) (OECD 429)
	Verursacht keine Atemwegssensibilisierung	(Maus) (Keiner Richtlinie gefolgt)

CAS: 2634-33-5 1,2-Benzothiazol-3(2H)-on (BENZISOTHIAZOLINONE)

Ergebnis/Bewertung:	Verursacht keine Atemwegssensibilisierung	(Keine Daten verfügbar)
	Hautallergen, Kategorie 1	(Harmonisierte (legale) Einstufung.)

CAS: 55965-84-9 Reaktionsgemisch, best.aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on u. 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) (METHYLCHLOROISOTHIAZOLINONE, METHYLISOTHIAZOLINONE)

Ergebnis/Bewertung:	Verursacht keine Atemwegssensibilisierung	(Keine Daten verfügbar)
	Hautallergen, Kategorie 1A	(Harmonisierte (legale) Einstufung.) (auf der Basis von Prüfdaten)

· Produkt/Gemisch:

Das Gemisch ist auf der Grundlage von Grenzwerten, basierend auf den im Gemisch enthaltenen eingestuften Inhaltsstoffen eingestuft.

· Keimzellmutagenität

Das Gemisch ist auf der Grundlage von Grenzwerten, basierend auf den im Gemisch enthaltenen eingestuften Inhaltsstoffen eingestuft.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

· Karzinogenität:

Das Gemisch ist auf der Grundlage von Grenzwerten, basierend auf den im Gemisch enthaltenen eingestuften Inhaltsstoffen eingestuft.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

· Reproduktionstoxizität:

Das Gemisch ist auf der Grundlage von Grenzwerten, basierend auf den im Gemisch enthaltenen eingestuften Inhaltsstoffen eingestuft.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

· Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Das Gemisch ist auf der Grundlage von Grenzwerten, basierend auf den im Gemisch enthaltenen eingestuften Inhaltsstoffen eingestuft.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

· Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Das Gemisch ist auf der Grundlage von Grenzwerten, basierend auf den im Gemisch enthaltenen eingestuften Inhaltsstoffen eingestuft.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

· Aspirationsgefahr:

Das Gemisch ist auf der Grundlage von Grenzwerten, basierend auf den im Gemisch enthaltenen eingestuften Inhaltsstoffen eingestuft.

(Fortsetzung auf Seite 11)

DE

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Seite: 11/16

Druckdatum: 26.09.2024
überarbeitet am: 27.02.2024
Versionsnummer: 1.00

Handelsname/Bezeichnung AUSBESSERUNGSFARBE WEISS 2.5 L

(Fortsetzung von Seite 10)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

· **Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen:** Einatmen von Staub kann zu Gesundheitsschäden führen.

· **Zusätzliche toxikologische Hinweise:** Produktbezogene Effekte und Symptome, falls vorhanden, sind in Unterabschnitt 4.2 beschrieben.

· **Sensibilisierung** Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

· **11.2 Angaben über sonstige Gefahren**

· **Endokrinschädliche Eigenschaften**

Dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 Gew.-% oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

· 12.1 Toxizität

Die ökotoxikologischen Eigenschaften dieser Mischung sind durch die ökotoxikologischen Eigenschaften der Einzelkomponenten (siehe Abschnitt 3) bestimmt.

· **Aquatische Toxizität:** Keine Daten für die Mischung verfügbar. Stoffdaten, wo relevant und verfügbar, sind unten angefügt.

· Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS: 13463-67-7 Titandioxid [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm] (TITANIUM DIOXIDE)

NOEC/21d	> 10 mg/l (Daphnia magna (Großer Wasserfloh))
NOEC/72h	> 100 mg/l (Pseudokirchneriella subcapitata)
EC50/48 h	100 – 1.000 mg/l (Daphnia magna (Großer Wasserfloh))
EC50/72 h	> 100 mg/l (Pseudokirchneriella subcapitata)
LC50/96 h	100 – 1.000 mg/l (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle))

CAS: 2634-33-5 1,2-Benzothiazol-3(2H)-on (BENZISOTHIAZOLINONE)

LC50/48 h	1,5 – 3,3 mg/l (Daphnia magna (Großer Wasserfloh))
NOEC/21d	0,21 mg/l (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)) (OECD TG 215)
	0,91 mg/l (Daphnia magna (Großer Wasserfloh))
ErC50/24h	0,108 mg/l (Pseudokirchneriella subcapitata)
EC50/48 h	1,5 – 3,3 mg/l (Daphnia magna (Großer Wasserfloh))
EC50/72 h	0,15 mg/l (Algen)
LC50/96 h	1,3 – 1,6 mg/l (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle))

CAS: 55965-84-9 Reaktionsgemisch, best.aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on u. 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) (METHYLCHLORISOThIAZOLINONE, METHYLISOTHIAZOLINONE)

NOEC/48 h	0,00049 mg/l (Skeletonema costatum)
NOEC/72h	0,51 mg/l (Pseudokirchneriella subcapitata)
ErC50/48h	0,0052 mg/L (Skeletonema costatum)
EC50/48 h	> 986 mg/l (Daphnia magna (Großer Wasserfloh))
EC50/72 h	5,8 mg/l (Algen)
LC50/96 h	> 694 mg/l (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle))

· Produkt/Gemisch:

Das Gemisch ist gemäß der Kalkulationsmethode, basierend auf den im Gemisch enthaltenen eingestuften Inhaltsstoffen, eingestuft

(Fortsetzung auf Seite 12)

DE

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Seite: 12/16

Druckdatum: 26.09.2024
überarbeitet am: 27.02.2024
Versionsnummer: 1.00

Handelsname/Bezeichnung **AUSBESSERUNGSFARBE WEISS 2.5 L**

(Fortsetzung von Seite 11)

· 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

· Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS: 13463-67-7 Titandioxid [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm] (TITANIUM DIOXIDE)

Persistenz (Keine Daten verfügbar)

Biologische Abbaubarkeit (Nicht anwendbar, anorganische Substanz)

CAS: 2634-33-5 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (BENZISOTHIAZOLINONE)

Biologische Abbaubarkeit (nicht schnell abbaubar)

CAS: 55965-84-9 Reaktionsgemisch, best.aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on u. 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) (METHYLCHLOROISOTHIAZOLINONE, METHYLISOTHIAZOLINONE)

Biologische Abbaubarkeit (Nicht leicht biologisch abbaubar) (auf der Basis von Prüfdaten)

· **Produkt/Gemisch:** Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

· 12.3 Bioakkumulationspotenzial

· Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS: 13463-67-7 Titandioxid [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm] (TITANIUM DIOXIDE)

Bioakkumulationspotenzial (Keine Daten verfügbar)

CAS: 2634-33-5 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (BENZISOTHIAZOLINONE)

Biokonzentrationsfaktor (BCF) 3,162 /L/kg

Log Kow 0,64

CAS: 55965-84-9 Reaktionsgemisch, best.aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on u. 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) (METHYLCHLOROISOTHIAZOLINONE, METHYLISOTHIAZOLINONE)

Biokonzentrationsfaktor (BCF) 3,162

Log Kow 0,63 – 0,71

· **Produkt/Gemisch:** Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

· **12.4 Mobilität im Boden** Keine Substanzdaten verfügbar.

· **Gefährliche Inhaltsstoffe:** Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

· 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

· **PBT:** Nicht anwendbar.

· **vPvB:** Nicht anwendbar.

· **12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften** Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

· 12.7 Andere schädliche Wirkungen

· **Bemerkung:**

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Schädlich für Fische.

· **Verhalten in Kläranlagen:** Keine Substanzdaten verfügbar.

· **Produkt/Gemisch:** Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

· Toxizität auf Klärschlammorganismen:

CAS: 2634-33-5 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (BENZISOTHIAZOLINONE)

EC20/3h 3,3 mg/l (Belebtschlammorganismen) (OECD 209)

· **Produkt/Gemisch:** Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

· **Weitere ökologische Hinweise:**

· **CSB-Wert:** Keine Substanzdaten verfügbar.

· **BSB5-Wert:** Keine Substanzdaten verfügbar.

(Fortsetzung auf Seite 13)

DE

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Seite: 13/16

Druckdatum: 26.09.2024
überarbeitet am: 27.02.2024
Versionsnummer: 1.00

Handelsname/Bezeichnung **AUSBESSERUNGSFARBE WEISS 2.5 L**

(Fortsetzung von Seite 12)

· Allgemeine Hinweise:

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Wegspülen größerer Mengen in Kanalisation oder Gewässer kann zur pH-Wert-Erhöhung führen. Ein hoher pH-Wert schädigt Wasserorganismen. In der Verdünnung der Anwendungskonzentration reduziert sich der pH-Wert erheblich, so dass nach dem Gebrauch des Produktes die in die Kanalisation gelangenden Abwässer nur schwach wassergefährdend wirken.

Wassergefährdungsklasse 2 (Selbsteinstufung): deutlich wassergefährdend

Trinkwassergefährdung bereits beim Auslaufen geringer Mengen in den Untergrund.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

· 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

· 13.1.1 Entsorgung des Produktes:

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Sonderabfallsammler übergeben oder zu Problemstoffsammelstelle bringen.

Gemäß einschlägiger örtlicher und nationaler Vorschriften entsorgen.

· Abfallschlüsselnummer (Österreich):

55508

Anstrichmittel, sofern lösemittelhaltig und/oder schwermetallhaltig und/oder biozidhaltig sowie nicht voll ausgehärtete Reste in Gebinden gefährlich

· Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV:

08 00 00	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN
08 01 00	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
15 00 00	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)
15 01 00	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
20 00 00	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN
20 01 00	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstarze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen

· 13.1.2 Entsorgung ungereinigter Verpackung:

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

· Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

· 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

· UN-Nummer oder ID-Nummer

· ADR/RID/ADN, ADN, IMDG, IATA

entfällt

· ADR/RID/ADN, ADN, IMDG, IATA

entfällt

· 14.3 Transportgefahrenklassen

· ADR/RID/ADN, ADN, IMDG, IATA

entfällt

· Klasse

· 14.4 Verpackungsgruppe

· ADR/RID/ADN, IMDG, IATA

entfällt

(Fortsetzung auf Seite 14)

DE

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Seite: 14/16

Druckdatum: 26.09.2024
überarbeitet am: 27.02.2024
Versionsnummer: 1.00

Handelsname/Bezeichnung **AUSBESSERUNGSFARBE WEISS 2.5 L**

(Fortsetzung von Seite 13)

· 14.5 Umweltgefahren:	Nicht anwendbar.
· 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Nicht anwendbar.
· 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten	Nicht anwendbar.
· UN "Model Regulation":	entfällt

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

· **15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

· **Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)**

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP, EU-GHS)

· **Richtlinie über Industrieemissionen (VOCs, 2010/75/EU):** 3,0 g/l

· **Decopaint-Richtlinie (2004/42/EG):** EU-Grenzwert für das Produkt (Kat. A/a, Wb): 30 g/l (2010). Dieses Produkt enthält maximal 30 g/l VOC.

· **Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten:**

Bei diesem Produkt handelt es sich im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 l) um sogenannte behandelte Ware.

Das Produkt enthält Biozidprodukte zur Verlängerung der Lagerfähigkeit: BIT (CAS Nr. 2634-33-5), MIT (CAS Nr. 2682-20-4), CMIT/MIT (3:1) (CAS Nr. 55965-84-9).

Das Produkt enthält Biozidprodukte zur Bildung eines fungiziden Filmschutzes: IPBC (CAS Nr. 55406-53-6), SODIUM PYRITHIONE (CAS Nr. 3811-73-2).

· **Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen [Seveso-III-Richtlinie]:**

Dieses Produkt ist nicht eingestuft gemäß Richtlinie 2012/18/EU.

· **Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I** Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· **Verordnung (EU) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien** nicht reguliert

· **Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten – Anhang II**

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· **Verordnung (EU) Nr. 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe:**

· **Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe**

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· **Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern**

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· **Nationale Vorschriften/Hinweise (DE/AT/LU):** Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten!

· **Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:**

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (MuSchG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

· **Wassergefährdungsklasse gemäß Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV):**

WGK 2 (Selbsteinstufung): deutlich wassergefährdend.

· **Verweis auf Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)**

TRGS 400 "Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen"

TRGS 500 "Schutzmaßnahmen"

TRGS 510 "Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern"

TRGS 540 "Sensibilisierende Stoffe"

TRGS 555 "Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten"

(Fortsetzung auf Seite 15)

DE

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Seite: 15/16

Druckdatum: 26.09.2024
überarbeitet am: 27.02.2024
Versionsnummer: 1.00

Handelsname/Bezeichnung **AUSBESSERUNGSFARBE WEISS 2.5 L**

TRGS 900 "Arbeitsplatzgrenzwerte"

(Fortsetzung von Seite 14)

· **Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen**

Die Informationen zu gesetzlichen Regelungen erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Es können darüber hinaus auch andere Vorschriften für das Produkt gelten.

· **BG-Merkblatt:** M 050: Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

· **15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:** Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für das Gemisch nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31 in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/878.

· **16.1 Änderungshinweise** Das Dokument wurde inhaltlich überprüft/überarbeitet.

· **16.2 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext):**

- H301 Giftig bei Verschlucken.
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt.
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H330 Lebensgefahr bei Einatmen.
H331 Giftig bei Einatmen.
H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
EUH071 Wirkt ätzend auf die Atemwege.

· **16.3 Schulungen für Arbeitnehmer** Für angemessene Informationen, Anweisungen und Ausbildung der Verwender sorgen.

· **16.4 Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Datenblatts verwendet wurden:**

Die genannten Daten stammen aus einer oder mehreren Informationsquellen:

Rohstoffsicherheitsdatenblätter der Lieferanten
Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis der ECHA (http://echa.europa.eu/clp/c_l_inventory_en.asp)
CEFIC ERICards Database (<http://www.ericards.net>)
eChemPortal (http://www.chemportal.org/chemportal/index?pageID=0&request_locale=en)
GESTIS®-Stoffdatenbank (www.dguv.de/bgia/de/gestis/stoffdb/index.jsp)
ECHA-Datenbank registrierter Stoffe (<http://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/registered-substances>)

· **16.5 Zusätzliche Hinweise:**

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

· **Datenblatt ausstellender Bereich:** Abteilung Regulatory Affairs

· **16.6 Legende zu Abkürzungen in diesem Sicherheitsdatenblatt:**

ADR - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; ADN - Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen; AGW - Arbeitsplatzgrenzwert; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Materialprüfung; AwSV - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; BSB - Biochemischer Sauerstoffbedarf; c.c. - geschlossenes Gefäß; CAS - Gesellschaft für die Vergabe von CAS-Nummern; CESIO - Europäisches Komitee für organische Tenside und deren Zwischenprodukte; CSB - Chemischer Sauerstoffbedarf; DMEL - Abgeleitetes Minimal-Effekt-Niveau; DNEL - Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau; EbC50 - mittlere Hemmkonzentration des Wachstums; EC - Effektivkonzentration; EINECS - Europäisches Chemikalieninventar; EN - Europäisch Norm; ErC50 - mittlere Hemmkonzentration der Wachstumsrate; GGVSEB - Gefahrgutverordnung

(Fortsetzung auf Seite 16)

DE

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Seite: 16/16

Druckdatum: 26.09.2024

überarbeitet am: 27.02.2024

Versionsnummer: 1.00

Handelsname/Bezeichnung **AUSBESSERUNGSFARBE WEISS 2.5 L**

(Fortsetzung von Seite 15)

Straße, Eisenbahn und Binnenschiff; GGVSee - Gefahrgutverordnung See; GLP - Gute Laborpraxis; GMO - Genetisch Modifizierter Organismus; IATA - Internationale Flug-TransportVereinigung; ICAO - Internationale Zivilluftfahrtorganisation; IMDG - Internationaler Code für Gefahrgüter auf See; ISO - Internationale Organisation für Normung; LD/LC - letale Dosis/Konzentration; LOAEL - Niedrigste Dosis eines verabreichten chemischen Stoffes, bei der im Tierexperiment noch Schädigungen beobachtet wurden.; LOEL - Niedrigste Dosis eines verabreichten chemischen Stoffes, bei der im Tierexperiment noch Wirkungen beobachtet wurden.; M-Factor - Multiplikationsfaktor; NOAEL - Höchste Dosis eines Stoffes, die auch bei andauernder Aufnahme keine erkennbaren und messbaren Schädigungen hinterlässt.; NOEC - Konzentration ohne beobachtbare Wirkung; NOEL - Dosis ohne beobachtbare Wirkung; o.c. - offenes Gefäß; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OEL - Luftgrenzwerte am Arbeitsplatz; PBT - Persistent, bioakkumulativ,toxisch; PNEC - Vorhergesagte Konzentration im jeweiligen Umweltmedium, bei der keine schädliche Umweltwirkung mehr auftritt.; REACH - REACH Registrierung; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SVHC - Besonders besorgniserregende Stoffe; TA - Technische Anleitung; TRGS - Technische Regeln für Gefahrstoffe; vPvB - sehr persistent, sehr bioakkumulierbar; WGK - Wassergefährdungsklasse
Skin Sens. 1: Sensibilisierung der Haut – Kategorie 1
Verwendete Abkürzungen und Akronyme können auch auf www.euphrac.eu.nachgeschlagen werden.

DE-